



Beschlüsse

des

Subkomitees des Sozialversicherungsausschusses

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Sozialversicherung.

Regierungsvorlage.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Versicherungszweige.

Einteilung der Versicherten.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz regelt:

1. die Krankenversicherung;
2. die Invaliden- und Altersversicherung (einschließlich der Gewährung von Kapitalbeträgen an die Hinterbliebenen);
3. die Unfallversicherung.

Die Versicherung der in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe oder in der Seefischerei erwerbstätigen Personen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf unselbständig und selbständig erwerbstätige Personen.

§ 3.

Unselbständig Erwerbstätige im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, die auf Grund eingetragener Arbeits-, Dienstes- oder Lehrverhältnisse Arbeit oder Dienste verrichten. Als unselbständig Er-

Beschlüsse des Subkomitees.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Versicherungszweige.

Einteilung der Versicherten.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

Unselbständig Erwerbstätige im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen die auf Grund eingetragener Arbeits-, Dienstes- oder Lehrverhältnisse Arbeit oder Dienste verrichten. Als unselbständig Er-